



COMMENTAIRE DE JURISPRUDENCE NUMÉRIQUE APERÇU MENSUEL, SEPTEMBRE 2016, VOL. 64

Des expertes et experts renommé(e)s commentent la
jurisprudence actuelle de manière précise et exacte.

CARTELLI

Urteil des Bundesgerichts 2C_1065/2014 vom 26. Mai 2016: Publikation der Sanktionsverfügung
in Sachen «Nikon»

Daniel Zimmerli

Das Bundesgericht äussert sich zu den Grundsätzen, nach welchen Sanktionsverfügungen der
Wettbewerbskommission (WEKO) zu publizieren sind.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 2C_1065/2014 du 26 mai 2016, destiné à publication
Publié le 07 septembre 2016

DEI DIRITTI REALI

Zur Aktivlegitimation der Stockwerkeigentümergeinschaft bei der Durchsetzung einer
Grunddienstbarkeit und zur Möglichkeit des Untergangs von Dienstbarkeiten

Marc Wolfer

Die Stockwerkeigentümergeinschaft ist bei der actio confessoria zur Klage berechtigt, sofern
die Durchsetzung des Anspruchs der Stockwerkeigentümergeinschaft als Ganzes dient und
damit der gemeinschaftlichen Verwaltung zugeordnet werden kann. Im konkreten Fall konnte
sich eine Stockwerkeigentümergeinschaft erfolgreich auf eine Grunddienstbarkeit berufen,
welche den Nachbarn verpflichtete, seine Bäume und Sträucher nicht über 5 Meter wachsen zu
lassen, obschon sie dies zuvor während Jahrzehnten nie gefordert hatte. Sämtliche Vorbringen
des Nachbarn, welche auf einen Untergang der Dienstbarkeit abzielten, wurden abgewiesen.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 5A_898/2015 du 11 juillet 2016, destiné à publication
Publié le 21 septembre 2016

DIRITTO AMMINISTRATIVO

Protokollierungspflicht und Äusserungsrecht bei Augenscheinen

Markus Heer

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich auch im Verwaltungsjustizverfahren die
Pflicht, Augenscheine zu protokollieren. Den Parteien muss die Gelegenheit gegeben werden,
das Augenscheinprotokoll vor der Entscheidfällung einzusehen und sich allenfalls dazu zu
äussern.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 1C_457/2015 du 03 mai 2016, destiné à publication
Publié le 26 septembre 2016

DIRITTO CONTRATTUALE

Haftung für Sanierungskosten von Altlasten bei Rechtsnachfolge

Philip Carr / Markus Vischer

Eine Gesellschaft verunreinigte im Rahmen ihres einstigen Fabrikbetriebs das Grundwasser unter einem Grundstück. Anlässlich einer späteren Fusion mit einer zweiten Gesellschaft wurde die Gesellschaft aufgelöst. Das Bundesgericht befand, dass die fusionierte Gesellschaft für die Sanierungskosten der Altlasten hafte, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Fusion bereits eine Haftungsgrundlage bestanden habe oder diese Verbindlichkeit in der massgeblichen Bilanz aufgeführt gewesen sei. Damit differenziert das Bundesgericht in Bezug auf die altlastenrechtliche Haftung zwischen der Rechtsnachfolge bei juristischen und bei natürlichen Personen.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 1C_18/2016 du 06 juin 2016
Publié le 16 septembre 2016

Anfechtung eines Aktienkaufvertrags gemäss Art. 203 OR Spannungsverhältnis zwischen den Aufklärungs- und Untersuchungspflichten des Verkäufers und den Prüfungsobliegenheiten des Käufers

Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil vom 9. April 2015 hat das Bundesgericht, wie schon die zwei Vorinstanzen, das Vorliegen einer absichtlichen Täuschung durch den Verkäufer verneint. Aus dem Umstand, dass die Geschäftsbücher nicht den anerkannten Rechnungslegungsvorschriften entsprochen haben, könne keine absichtliche Täuschung abgeleitet werden.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 4A_291/2014 du 09 avril 2015
Publié le 09 septembre 2016

DIRITTO DELLE ASSICURAZIONI PRIVATE

Betrügerische Begründung eines Versicherungsanspruchs

Milena Grob / Pascal Grolimund

Ein Versicherungsnehmer, der wegen einer attestierten Arbeitsunfähigkeit Taggelder bezieht, aber seine Erwerbstätigkeit nie vollständig aufgegeben hat, begründet seinen Versicherungsanspruch betrügerisch. Er ist zur Rückerstattung gegenüber der Versicherung verpflichtet, auch wenn er im strafrechtlichen Verfahren freigesprochen wurde.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 4A_192/2016 du 22 juin 2016
Publié le 09 septembre 2016

DIRITTO DI PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

Wegzug eines Elternteils bei gemeinsamer elterlicher Sorge ins Ausland (Art. 301a ZGB) - Grundsätze für die Zustimmung

Linus Cantieni

Möchte ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes ins Ausland verlegen, steht die Frage im Zentrum, ob das Kindeswohl besser gewahrt wird, wenn es mit dem auswanderungswilligen Elternteil wegzieht oder wenn es sich beim zurückbleibenden Elternteil aufhält. Für die Beurteilung des Kindeswohls sind immer die konkreten Umstände des Einzelfalls massgebend, wobei es aber entscheidend darauf ankommen kann, wie die bisherigen Betreuungsverhältnisse in der Vergangenheit waren. Die Kriterien, die das Bundesgericht im Zusammenhang der Obhutsteilung im Trennungs- oder Scheidungsfall entwickelt hat, können auf die Anwendung von Art. 301a ZGB übertragen werden.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 5A_945/2015 du 07 juillet 2016, destiné à publication
Publié le 09 septembre 2016

DIRITTO FISCALE

Unzulässigkeit der Verweigerung der pauschalen Steueranrechnung im Nachsteuerverfahren

Marc Vogelsang

In seinem zur Publikation vorgesehenen Urteil 2C_857/2015 vom 27. Juli 2016 hält das Bundesgericht entgegen einer verbreiteten Steuerpraxis fest, die pauschale Steueranrechnung sei grundsätzlich auch für diejenigen ausländischen Erträge zu gewähren, welche erst im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens in der Schweiz besteuert werden. Die Nichtdeklaration der Einkünfte im ordentlichen Veranlagungsverfahren bewirke hier - anders als bei der Verrechnungssteuer - keine Verwirkung des Anspruchs.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [2C_857/2015](#) du 27 juillet 2016, destiné à publication
Publié le 23 septembre 2016

Wahlkampfkosten sind steuerlich nicht abzugsfähig

Marc Vogelsang

In seinem Urteil vom 24. Mai 2016 hält das Bundesgericht fest, dass Auslagen für den Wahlkampf um politische Ämter keine Berufskosten i.S.v. Art. 25 resp. Art. 26 Abs. 1 lit. c DBG darstellen. Daher sind diese Aufwendungen als Lebenshaltungskosten (in Form von Standesauslagen) steuerlich nicht absetzbar.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [2C_860/2014](#) du 24 mai 2016, destiné à publication
Publié le 09 septembre 2016

Massgebender Wert für das steuerbare Einkommen aus Erlass einer Privatschuld

Marc Vogelsang

Das Bundesgericht präzisiert in seinem Urteil vom 17. März 2016 seine Rechtsprechung zur Besteuerung eines Verzichts des Gläubigers auf eine Forderung, welche das Privatvermögen des Steuerpflichtigen betrifft. Es hält fest, dass der Nominalwert der erlassenen Forderung massgebend sei; mithin stellt selbst der Verzicht auf eine aus Gläubigersicht wertlose Forderung (sog. «Nonvaleur») beim Schuldner steuerbares Einkommen dar.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [2C_910/2014](#) du 17 mars 2016, destiné à publication
Publié le 09 septembre 2016

DIRITTO IN MATERIA DI CIRCOLAZIONE STRADALE

Die Konkurrenz zwischen Art. 90 Abs. 3 SVG und Art. 129 StGB

Fabian Voegtlin

Das Bundesgericht äusserte sich im vorliegenden Urteil zum Verhältnis zwischen der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG und dem Straftatbestand der Gefährdung des Lebens i.S.v. Art. 129 StGB.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [6B_876/2015](#) du 02 mai 2016, destiné à publication
Publié le 07 septembre 2016

Kehrtwende im Strassenverkehr - Rechtsvorbeifahren im Kolonnenverkehr wird neu definiert

Sandro Imhof

Das Bundesgericht regelt die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsüberholens auf Autobahnen neu, indem der Begriff des Fahrens in parallelem Kolonnenverkehr bei dichtem Verkehrsaufkommen grundlegend anders interpretiert wird.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [6B_374/2015](#) du 03 mars 2016, destiné à publication
Publié le 07 septembre 2016

DIRITTO INTERNAZIONALE PRIVATO

Aktenwidrige Feststellung versus willkürliche Beweiswürdigung

Simon Gabriel

Der vorliegende Binnenschiedsentscheid betrifft in der Sache die Ausdehnung von Schiedsvereinbarungen auf Dritte und bietet Gelegenheit, sich die einzelnen Ausdehnungskonstellationen zu vergegenwärtigen. Interessant erscheint in diesem Rahmen auch die Abgrenzung des Bundesgerichts zwischen aktenwidrigen Feststellungen und willkürlicher Beweiswürdigung. Nur im ersten Fall steht die Willkürfrage zur Verfügung, womit die Abgrenzung praktisch relevant ist.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [4A_82/2016](#) du 06 juin 2016
Publié le 09 septembre 2016

DIRITTO MATERIALE DELLA PROTEZIONE

Inwieweit ist die Videoüberwachung in Mehrfamilienhäusern zulässig?

Alex Schweizer

An Überwachungskameras im öffentlichen Raum oder an besonders exponierten Orten, die täglich von vielen Menschen frequentiert werden, haben wir uns mehr oder weniger schon gewöhnt. Heutzutage sind Überwachungskameras beinahe allgegenwärtig. Sie finden sich etwa in Bahnhöfen, Flughäfen, Zügen, Unterführungen, Supermärkten, Tankstellen, Spitälern, Hotels, Schulgebäuden, Schwimmbädern, Kinos, Museen, Bussen, und an Verkehrsampeln. Und es scheinen immer mehr zu werden. Seit Neuestem fliegen gelegentlich sogar Drohnen über unsere Köpfe und Hausdächer hinweg, die mit Kameras ausgestattet sind.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [4A_576/2015](#) du 29 mars 2016, destiné à publication
Publié le 20 septembre 2016

DIRITTO PENALE

Präzisierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Rechtsvorfahren im Kolonnenverkehr auf Autobahnen

Andreas Eicker

Das Bundesgericht «präzisiert» nach eigenen Angaben in BGE 142 IV 93 (6B_374/2015) seine eigene Rechtsprechung zum sog. Rechtsvor(bei)fahren im Kolonnenverkehr. Genau genommen handelt es sich wohl vielmehr um eine Änderung der Rechtsprechung, von der fraglich ist, wie sie sich auf das Verbot des Rechtsüberholens auswirken wird.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [6B_374/2015](#) du 03 mars 2016, destiné à publication
Publié le 26 septembre 2016

DIRITTO SUCCESSORIO

Ersatzwillensvollstreckerin nach Niederlegung des Amtes durch den ersten Willensvollstrecker

Alexandra Hirt

Der Erblasser hat für den Verhinderungsfall des eingesetzten Willensvollstreckers einen Ersatz bestimmt. Die Amtsniederlegung durch den ersten Willensvollstrecker wird in casu als Verhinderungsgrund verstanden. Im Berufungsverfahren hatte die Vorinstanz überspitzte Anforderungen an die Begründung der Eingabe der anwaltlich nicht vertretenen Erbin gestellt.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_635/2015](#) du 21 juin 2016
Publié le 21 septembre 2016

Honorar-Rückforderung durch Vermächtnisnehmerin vom Willensvollstrecker

Alexandra Hirt

Für die Rückforderung zu viel bezahlter Willensvollstreckerhonorare kann ein Quotenvermächtnisnehmer möglicherweise eine Rückforderungsklage, nicht aber eine Vermächtnisklage gegen den Willensvollstrecker erheben. Die Verantwortlichkeitsklage sodann steht jedem Vermächtnisnehmer einzeln zu, wobei das Verschulden des Willensvollstreckers nach Art. 97 Abs. 1 OR vermutet wird.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_705/2015](#) du 21 juin 2016
Publié le 21 septembre 2016

DROITS FONDAMENTAUX ET DE L'HOMME

Die polizeilichen Massnahmen vom 1. Mai 2011 zur Verhinderung einer Nachdemonstration waren rechtmässig

Reto Locher

Die polizeilichen Massnahmen gegen einen möglichen Teilnehmer einer sich abzeichnenden Nachdemonstration und seine anschliessende Wegweisung aus der Züricher Innenstadt waren rechtmässig. Der insgesamt rund sechs Stunden dauernde Freiheitsentzug, bestehend aus der Einkesselung und dem darauffolgenden polizeilichen Gewahrsam zur Klärung der Identität, ist sowohl aus grundrechtlicher Sicht als auch mit Blick auf die menschenrechtlichen Garantien der EMRK nicht zu beanstanden.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [1C_230/2015](#) du 20 avril 2016, destiné à publication
Publié le 16 septembre 2016

Les nouveautés juridiques les plus récentes sont résumées
pour vous dans les Blogs.

CARTELLI

BVGer bestätigt Busse gegen Nikon AG, stützt sich auf Elmex-Rechtsprechung
Oliver Kaufmann

DIRITTO CONTRATTUALE

Beweislast für das Vorliegen einer Doppelversicherung liegt bei der Versicherung
Roland Bachmann

DIRITTO DI FAMIGLIA E DIRITTO DELLE PERSONE

La curatelle de représentation en paternité (art. 308 al. 2 CC)
Arnaud Nussbaumer-Laghzaoui

DIRITTO DI LOCAZIONE

Zeitpunkt der Erklärung der Herabsetzung des Mietzinses gem. Art. 259d OR
Andreas Dudli

DIRITTO INTERNAZIONALE PRIVATO

Swiss Supreme Court rejects set aside application based on an alleged violation of the right to
be heard

Nathalie Voser / Philipp Estermann

Breach of mandatory statutory provisions alone does not automatically constitute violation of
Swiss public policy

Nathalie Voser / Katherine Bell

DIRITTO PROCESSUALE CIVILE

Bindungswirkung von Zwischenentscheiden innerhalb des Verfahrens

Melanie Lehmann

Mitwirkungspflicht zur Abklärung der Abstammung mittels DNA-Gutachten

Melanie Lehmann

DIRITTO PROCESSUALE PENALE

Die Zustellfiktion im Strafverfahren gem. Art. 85 Abs. 4 STPO

Andreas Dudli

EDITIONS WEBLAW

Le CJN rassemble des commentaires de jurisprudence rédigés par plus de 100 spécialistes, issus d'une trentaine de domaines juridiques. Les commentaires des experts font l'objet d'une évaluation par les pairs qui, réalisée par une rédaction renommée, permet de garantir un niveau de qualité élevé.

Outre les commentaires d'experts, le CJN abrite également des articles de blog. La responsabilité de ces articles incombe aux auteurs et propriétaires des blogs - [Liste des blogs](#)

Le CJN est proposé individuellement et dans le cadre du portail d'informations et de recherches Push-service des arrêts. Les commentaires peuvent être cités par une proposition de citation et des notes marginales.

Statistique :

Abonnés au "Commentaires de jurisprudence numérique (CJN)" : 4248

Informations et impressum :

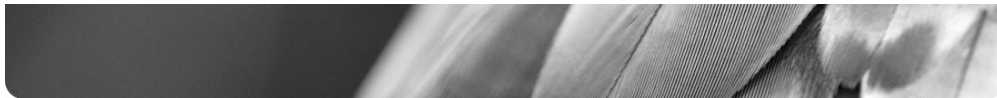
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Inscription et changement d'adresse : Login à <https://register.weblaw.ch>. En suivant les onglets «Modifier ses données personnelles» et ensuite «Adresse mail» il est possible de changer son adresse e-mail ou d'annuler l'abonnement à la newsletter du Push-Service des arrêts.

Prière de ne pas répondre à cet e-mail. Si vous désirez prendre contact avec nous, veuillez utiliser les données de contact indiquées.

<https://cjn.weblaw.ch>



Weblaw SA | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Berne
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

